

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 30.11.2022	143	2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☒ Kreistag	14.12.2022	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich
Gefertigt: 10.11	Beteiligt: 10.1			zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
			Landrat In Vertretung gez. Wendt	

Betreff:

Übertragung der Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht gem. § 107 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 NKomVG auf den Kreisausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag in seiner Funktion als Dienstbehörde überträgt gem. §107 Abs.5 Satz 4 Nr. 1 NKomVG die Entscheidungen, die den Landrat/die Landrätin im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht betreffen, auf den Kreisausschuss.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 143	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Für die personalrechtlichen und -wirtschaftlichen Entscheidungen betreffend die oder den
Hauptverwaltungsbeamten ist gem. § 107 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfas-
sungsgesetz (NKomVG) insgesamt die Vertretung, also das maßgebliche Hauptorgan
der Kommune, zuständig. Entscheidet die Vertretung in dieser Hinsicht, wird sie nicht als
Kommunalorgan, sondern als Dienstbehörde tätig. Dies bedarf nicht der Vorbereitung
10 durch den Hauptausschuss (vgl. Thiele NKomVG Rn. 20; PdK-Nds/Wefelmeier NKomVG
Rn. 44 aE).

15 Für die in § 107 Abs. 5 Satz 4 NKomVG genannten Entscheidungen oder Maßnahmen
wird der Kreistag ermächtigt, seine Zuständigkeit auf den Kreisausschuss zu verlagern.
Ob der Kreistag von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch macht, bleibt ihm überlas-
sen.

20 Unter die in Satz 4 aufgeführten Tatbestände fallen auch Entscheidungen im Zusammen-
hang mit der Verschwiegenheitspflicht, dies betrifft insbesondere die Erteilung von Aus-
sagegenehmigungen gemäß § 37 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz (BeamStG), das Verlan-
gen, bestimmte amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen u. Ä. herauszugeben (§ 37 Abs.
6 BeamStG) oder diese Aufzeichnungen, wenn die Herausgabe nicht zumutbar ist, zu
löschen (§ 46 Niedersächsisches Beamtengesetz - NBG).

25 Erhält der Landrat z.B. eine förmliche Ladung zur Aussage vor Gericht, benötigt er gemäß
§ 107 Abs. 5 NKomVG eine Aussagegenehmigung vom Kreistag als seinem Dienstvor-
gesetzten. Gemäß Satz 4 Nr. 1 könnte der Kreistag die Erteilung von Aussagegenehmi-
gungen generell auf den Kreisausschuss übertragen.

30 Eine pauschale Erteilung einer Aussagegenehmigung des Kreistages ist nicht möglich.
Zur Herbeiführung einer zeitnahen Entscheidung im Bedarfsfalle wird daher vorgeschla-
gen, die Befugnis, entsprechende Entscheidungen zu treffen, vom Kreistag auf den Kreis-
ausschuss zu übertragen.

35 Sollte der Kreisausschuss aufgrund der Sitzungstermine keine zeitgerechte Entschei-
dung treffen können, z.B. eine Aussagegenehmigung zu einem kurzfristig festgelegten
Gerichtstermin zu erteilen, wäre diese vom Kreisausschuss per Umlaufverfahren zu be-
schließen.

40 Bezüglich der Erteilung von Aussagegenehmigungen o.ä. für den Landrat wurde in der
Vergangenheit laut Aktenlage noch keine Entscheidung des Kreistages getroffen und
auch noch keine Delegation an den Kreisausschuss beschlossen. Die Verwaltung
möchte jedoch für mögliche zukünftige Fälle die Verfahrensweise festlegen.